

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Parkgebühren- ordnung	10.04.2014	11.04.2014	Amtsblatt / 26.04.2014	01.06.2014
Erste Änderung	08.12.2016	09.12.2016	Curier / 31.12.2016	01.01.2017

Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg

vom 11.04.2014

in der Fassung der ersten Änderung vom 09.12.2016

Aufgrund der §§ 6, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 6a Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die als gebührenpflichtige Parkplätze gekennzeichnet sind, werden während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Soweit durch den Gesetzgeber über die in Abs. 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten für diese die Regelungen dieser Parkgebührenordnung entsprechend.
- (3) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer festgelegt.
- (2) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß § 3 in

Zone I und Zone IV:

für bis zu ½ Stunde Parkzeit	0,50 Euro
für bis zu 1 Stunde Parkzeit	1,00 Euro
für bis zu 2 Stunden Parkzeit	2,00 Euro
für bis zu 3 Stunden Parkzeit	3,00 Euro
für die Tagesbenutzung (24 Std.)	5,00 Euro.
Die Tagesgebühr für Wohnmobile und Busse beträgt 10,00 Euro.	

Zone II:

für bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 Euro
für bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 Euro
für die Tagesbenutzung (24 Std.)	2,00 Euro.

Die Tagesgebühr für Wohnmobile beträgt 10,00 Euro.

Zone III:

½ Std. bis zu 1 Stunde Parkzeit	0,50 Euro
für bis zu 2 Stunden Parkzeit	1,00 Euro
über 2 Stunden Parkzeit	2,00 Euro

- (3) Folgende auf öffentlichen Straßen und Plätzen als gebührenpflichtig ausgewiesene Parkplätze werden von der Gebührenpflicht erfasst:

Zone I: Parkplatz „Marschlinger Hof“,
Parkplatz „Carl-Ritter-Straße“.
Ditfurter Weg

Zone II: Parkplatz „An den Fischteichen“

Zone III: Parkplatz Grünstraße, Bad Suderode

Zone IV: Alle übrigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen als gebührenpflichtig ausgewiesene Parkplätze.

- (4) Parkgebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:

Zonen I, II: PKW, Busse täglich 08.00 – 18.00 Uhr
Wohnmobile täglich 00.00 – 24.00 Uhr

Zone III: täglich 00.00 – 24.00 Uhr

Zone IV: Montag bis Freitag 08.00 – 18.00 Uhr
Samstag 08.00 – 12.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Die Höchstparkdauer wird in der gebührenpflichtigen Zeit in Zone IV auf zwei Stunden begrenzt.

Mit dem Erwerb einer Dauerparkkarte entfällt diese Begrenzung.

- (6) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen es erfordert, kann in Zone IV für die Erhebung von Gebühren auch ein kleineres Zeitintervall als ½ Stunde mit abgeleitet von Abs. 2 anteiligen Gebühren festgelegt werden.

- (7) Auf Antrag werden für die einzelnen Gebührenzonen Dauerparkkarten ausgestellt. Dauerparkkarten können als Jahreskarten (12 Monate) ausgestellt werden. Die Gebühren für Dauerparkkarten betragen:

In der Zone I:	270,00 Euro
In den Zonen II und III:	180,00 Euro
In der Zone IV:	360,00 Euro

Gebühren für Jahresparkkarten, die in allen Parkzonen gelten, betragen 450,00 Euro. Die Dauerparkkarte begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls die ausgewiesenen Parkflächen belegt oder nicht nutzbar sein sollten.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 kann eine von § 2 abweichende Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung im Einzelfall durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 26.08.2005 in der Fassung der ersten Änderung der Parkgebührenordnung vom 03.01.2014 außer Kraft.

Quedlinburg, den 10.04.2014

gez. Brecht

Dr. Brecht
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Siegel